



Tempozonen in Wohnquartieren

Anwendungsbereich und Zielsetzung

Adressat/-innen

Dieses Merkblatt fasst die Grundsätze bei der Planung und Realisierung von Tempo-30- und Begegnungszonen in Wohnquartieren gemäss Flyer «[Mehr Sicherheit und Lebensqualität in Wohnquartieren](#)» und den internen Prozessen für Wohnschutzmassnahmen zusammen.

Es regelt die Möglichkeit für alle beteiligten Fachstellen zur Einbringung von Bedürfnissen bei der Bearbeitung von Tempozonen in Wohnquartieren.

Ziel ist es, den Prozess so zu optimieren, dass die Bedürfnisse aller beteiligten Fachstellen von Anfang an in der Planung berücksichtigt werden können.

- Amt für Städtebau
- Feuerwehr
- Sportamt
- Stadtentwicklung
- Stadtgrün
- Stadtpolizei
- Strasseninspektorat
- Tiefbauamt

Zuständigkeiten

Information: Die Abteilung Verkehrsplanung informiert die Winterthurer Bevölkerung über die Anforderungen an Tempozonen in Wohnquartieren, um deren Willensbekundung aktiv zu unterstützen: [Webseite Tempo30 und Begegnungszonen](#)

Verkehrsbesprechung: Alle Anfragen für Tempozonen in Wohnquartieren werden im Fachgremium «Verkehrsbesprechung» vorbesprochen. Alle beteiligten Fachstellen sind eingeladen, ihre Bedürfnisse zu Tempozonen an der Verkehrsbesprechung einzubringen. Das Sportamt wird zu Sitzungen mit bewegungsrelevanten Traktanden ebenfalls eingeladen. Ebenso weitere Fachstellen bei Bedarf (z.B. Beratung und Entwicklung, Quartierentwicklung etc.).

Kommission Verkehrsräume: Für strategische und politische Beratungen ist die Kommission Verkehrsräume zuständig. Politische Entscheide werden im Gesamtstadtrat gefällt.

Realisierung: Aufgrund der vorhandenen Ressourcen kann jährlich nur eine begrenzte Anzahl Tempozonen realisiert werden. Diese werden chronologisch erstellt (ausgenommen übergeordnete Prioritäten).

Je nach Anliegen (Tempo-30-/Begegnungszone) gelten unterschiedliche Abläufe (Unterschriften-sammlung) für die Anwohnenden (siehe dazu den Flyer «[Mehr Sicherheit und Lebensqualität in Wohnquartieren](#)»):

Abläufe bei Tempozone

Die untenstehenden Abläufe sind im Flyer «[Mehr Sicherheit und Lebensqualität in Wohnquartieren](#)» festgelegt und vom Stadtrat genehmigt. Die internen Abläufe (*kursiv*) zwischen Amt für Städtebau, Stadtpolizei und Tiefbauamt sind in der Prozessorganisation Wohnschutzmassnahmen detailliert festgelegt.

Tempo-30-Zone

- Aufgrund Willensbekundung einer Kerngruppe oder aufgrund fachlicher Sicht in der Planung
- Information an der Verkehrsbesprechung: festlegen beteiligter Fachstellen, Bedürfnisabklärung, strategischer Entscheid (Kommission Verkehrsräume)
- Besprechung vor Ort (Fachstellen inkl. Kerngruppe): Eignung abklären und Perimeter festlegen
- Umfragen durchführen (nur auf kommunal klassierten Strassen)
- Massnahmen entwickeln und Zeitplan festlegen
- Verabschiedung Massnahmen an der Verkehrsbesprechung
- *Fertigstellung Gutachten inkl. Kosten und SR-Antrag*
- Bewilligung, Publikation und Ausschreibung
- *Projektierung und Realisierung*
- *Erfolgskontrolle (spätestens 1 Jahr nach Einführung)*



Bildquelle: Internet

Begegnungszone (in Wohnquartieren)

- Aufgrund Willensbekundung einer Kerngruppe
- Information an der Verkehrsbesprechung: festlegen beteiligter Fachstellen, Bedürfnisabklärung, strategischer Entscheid (Kommission Verkehrsräume)
- Besprechung vor Ort (Fachstellen inkl. Kerngruppe): Eignung abklären und Perimeter festlegen
- Umfragen durchführen
- Massnahmen entwickeln und Zeitplan festlegen
- Verabschiedung Massnahmen an der Verkehrsbesprechung
- *Fertigstellung Gutachten inkl. Kosten und SR-Antrag*
- Bewilligung, Publikation und Ausschreibung
- *Projektierung und Realisierung*
- *Erfolgskontrolle (spätestens 1 Jahr nach Einführung)*



Bildquelle: Internet

Gesetzliche Grundlagen – Gutachten

Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit

In Tempo-30- und Begegnungszonen wird von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit (50 km/h innerorts) abgewichen. Nach Art. 108 Abs. 2 der Signalisationsverordnung (SSV) sind Abweichungen von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit nur zulässig, wenn:

- a. *eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;*
- b. *bestimmte Strassenbenützer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;*
- c. *auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;*
- d. *dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.*

Dies ist in einem Gutachten nachzuweisen. Sind die im Gutachten formulierten Ziele erreichbar ohne eine Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit, so sind Tempo 30- und Begegnungszonen nicht zulässig.

Anforderungen an ein Gutachten

Gemäss der Verordnung über Tempo-30-Zonen sind minimale Anforderungen an ein Gutachten definiert. Das Gutachten nach Artikel 32 Absatz 43 SVG, welches in Artikel 108 Absatz 4 SSV näher umschrieben wird, ist ein Kurzbericht und umfasst namentlich:

- a. *die Umschreibung der Ziele, die mit der Anordnung der Zone erreicht werden sollen;*
- b. *einen Übersichtsplan mit der aufgrund des Raumplanungsrechts festgelegten Hierarchie der Strassen einer Ortschaft oder von Teilen einer Ortschaft;*
- c. *eine Beurteilung bestehender und absehbarer Sicherheitsdefizite sowie Vorschläge für Massnahmen zu deren Behebung;*
- d. *Angaben zum vorhandenen Geschwindigkeitsniveau (50-Prozent-Geschwindigkeit V50 und 85-Prozent-Geschwindigkeit V85).*

Gesetzliche Nachkontrollen

Die Verordnung über die Tempo-30- und Begegnungszonen schreibt in Art. 6 vor, dass die realisierten Massnahmen spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung zu prüfen sind. Wurden die angestrebten Ziele nicht erreicht, sind zusätzliche Massnahmen zu treffen.

Als zu erreichendes Ziel wird in der Stadt Winterthur ein V85-Prozent von maximal 5 bis 8 km/h (je nach Örtlichkeit) über der signalisierten Geschwindigkeit angestrebt. (Quelle: Signalisationsforum)

Bestimmungen für Zonen mit Geschwindigkeitsreduktion (Empfehlungen)

 <p>Tempo-30-Zone</p>	 <p>Begegnungszone</p>
<p>Regelung in Art. 22a SSV</p>	<p>Regelung in Art. 22b SSV</p>
<p>Auf siedlungsorientierten Strassen innerorts gestattet. Auf verkehrsorientierten Strassen nur in Ausnahmefällen (z.B. im Zentrum)</p>	<p>Nur auf siedlungsorientierten Strassen innerorts gestattet</p>
<p>Fahrzeuge auf der Strasse haben Vortritt</p> <p>Grundsätzlich Rechtsvortritt (Ausnahmen möglich)</p>	<p>Fussverkehr hat Vortritt auf der Strasse (ausgenommen Blaulichtfahrzeuge)</p> <p>Fahrzeuge dürfen nicht unnötig behindert werden</p> <p>Grundsätzlich Rechtsvortritt</p>
<p>Höchstgeschwindigkeit: 30 km/h → Erforderliche Sichtweite: 20 bis 35 m → Fahrbahnbreite: min. 4.50 m → Einengung > 20m: min. 4.00 m → Einengung < 20m: min. 3.50 m → Abstand zw. Versätzen: 18 m/25 m/32 m (bei Strassenbreite 6 m/5.5 m/5 m)</p>	<p>Höchstgeschwindigkeit: 20 km/h → Erforderliche Sichtweite: 10 bis 15 m → Fahrbahnbreite: min. 4.00 m → Einengung > 20m: min. 3.50 m → Einengung < 20m: min. 3.00 m → Abstand zw. Versätzen: 18 m/25 m/32 m (bei Strassenbreite 6 m/5.5 m/5 m)</p>
<p>Freies Parkieren erlaubt, sofern nicht anders geregelt</p>	<p>Parkierung nur auf markierten Feldern gestattet</p>
<p>Fussgängerstreifen in Ausnahmen möglich (SSV)</p>	<p>Keine Fussgängerstreifen gestattet</p>

Weiterführende Informationen

Handbuch Raum für Bewegung und Sport

- Merkblatt 7: «[Bewegungsfreundliche Strassen und Wege](#)»
- Good Practice 7: «[Gute Lösungen in der Strassenraumplanung](#)»

Städtische Webseite

[Tempo30 und Begegnungszonen](#)

Rechtsgrundlagen:

- Signalisationsverordnung SSV
- Strassenverkehrsgesetz SVG
- Zugangsnormalien